vorgewandte Exemption sei das Landgericht von Junsbruck aus für zuständig erklärt worden. Die von Schellenberg und von Freiberg aber appellierten an das kaiserl. Kammergericht. Es gab Termine, Berhöre, Akten usw. Schließlich wurden die Appellanten "in die Acht verklagt" und augewiesen, ihr Recht vor dem ordentlichen Oberrichter zu suchen. Daher suchten die von Schellenberg und von Freiberg um gütliche Verhandlung an, was von der österr. Regierung augenommen worden sei.

Bald darauf aber habe der schellenberg. Amtmann zu Waltershosen den Landgerichts Knecht zu Finn um Gerichtskosten vor das Landgericht daselbst eitiert, auch Bürgermeister und Räte zu Wangen den Hans Wochner vor das Landgericht geführt, beide von denen von Schellenberg und von Freiberg abgesordert usw. Sie appelierten wieder an das Kammergericht, zogen aber auf Verwenden des Abtes die Appellation zurück.

Der Landrichter verlangt nun vom Abt, zuerst müssen die beiden Herrschaften die Rechte und Zuständigkeit des Landgerichtes anerkennen, ehe eine gütliche Vereinbarung möglich sei. Er bittet um Meinungsänßerung.

Reichsarchiv München. Schellenberg. Aften. [700

1555. Sonntag nach Laetare. Der Abt von Kempten an den Landrichter in Schwaben auf Leutfircher Heid: Der anberaumte Tag
an Palmsonntag und Montag bleibt bestimmt. Dabei werde
nicht das Verhältnis zwischen den beiden Kißlegg'schen
Herrschaften und der Landvogtei besprochen, sondern sollen
nur, dem Willen der kaiserl. Regierung gemäß, die speciell akuten
Streitfälle beigelegt werden. Der Abt habe ohne dem später
vielleicht keine Zeit mehr dazu, da er bald eine Reise werde ans
treten müssen.

Reichsarchiv München. Schellenberg. Aften. [701

1555 Mai 1. Herr Wolf von Schellen berg stiftet für 10 dürstige Menschen zu Kißlegg ein ewiges Almosen und zwar solgender Art:

Es sollen nemlich alle Jahre und zwar alle Frohnsasten durch den jeweiligen Megner zu Kißlegg 13 fl 15 fr in Summa also jährlich 53 fl unter den Armen verteilt werden, sür welche Bemühnng der Megner alle Jahr 1 fl zu beziehen habe.

Zur Sicherheit dieses ewigen Almosens wird von besagtem Herrn von Schellenberg der St. Gallen Fabrik zu Kißlegg verspändet: 1. Gin Gut zu Reipertshosen, 2. vier Güter zu Brunnen,